



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Dr. Dave Siegrist

Vorsteher

Tellstrasse 67, 5001 Aarau

Direkt 062 835 25 31 (37 Sekretariat)

dave.siegrist@ag.ch

www.ag.ch/steuern

Per E-Mail

An die

Gemeinderäte

Finanzverwaltungen

14. Dezember 2015

Weisungen Zahlungserleichterungen und Steuererlass; neue Rechtsgrundlagen ab 1.1.2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2016 treten das Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses vom 20. Juni 2014 (Steuererlassgesetz) und die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer vom 12. Juni 2015 (Steuererlassverordnung) in Kraft. Entsprechend ist auch das aargauische Steuergesetz (StG) auf den 1. Januar 2016 angepasst worden. Damit gewährleistet ist, dass für den Erlass der direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuern nach wie vor die gleichen Grundsätze gelten, hat das Kantonale Steueramt die "Weisungen Zahlungserleichterungen und Steuererlass" und das Formular "Erlassgesuch Kantons- und Gemeindesteuern" überarbeitet. Wir stellen Ihnen mit diesem Versand diese überarbeiteten Unterlagen zu. Das Formular ist auf www.ag.ch/steuern > Natürliche Personen > Bezahlen der Steuern > Kantons- und Gemeindesteuern publiziert.

Die Voraussetzungen für einen Steuererlass haben sich im Wesentlichen nicht geändert. Voraussetzungen sind weiterhin insbesondere das Bestehen einer härtebegründenden Notlage und das Fehlen von Ablehnungsgründen (erlassunwürdige Verhaltensweisen). Ablehnungsgründe wurden bereits heute in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis bei der Beurteilung von Erlassgesuchen mitberücksichtigt. Die wichtigsten Ablehnungsgründe sind nun in § 230a StG umschrieben.

Zum Übergangsrecht: Der Gemeinderat hat auf sämtliche am 31. Dezember 2015 hängigen und erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Erlassgesuche das neue, auf den 1. Januar 2016 in Kraft tretende Recht anzuwenden, also das revidierte StG in der Fassung vom 25. August 2015 und die Steuererlassverordnung des Bundes vom 12. Juni 2015.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, finden Sie im Anhang 1 zu den Weisungen eine "Checkliste für die Behandlung von Steuererlassgesuchen".

Fragen dazu beantwortet Ihnen Herr Hans-Peter Amrein, Rechtsdienst Kantonales Steueramt, gern (Tel. direkt: 062 835 25 50 / Tel. Sekretariat: 062 835 25 40).

Freundliche Grüsse

Kantonales Steueramt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Siegrist', written in a cursive style.

Dr. Dave Siegrist
Vorsteher

Beilagen:

- Weisungen Zahlungserleichterungen und Steuererlass
- Formular Erlassgesuch Kantons- und Gemeindesteuern